68. Erlischt mit dem Erwerbe eines rayonpflichtigen Grundstücks burch einen Bundesstaat das für den Rechtsvorgänger festgestellte Recht auf den Bezug der nach dem Reichsrahongesetze zu gewähzenden Rente?

Rahongesetz vom 21. Dezember 1871 § 34 Nr. 2, § 36 Abs. 4. Einsches, zum BGB. Artt. 52—54.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Mai 1909 i. S. Reichsfistus (Betl.) w. preuß. Fistus (RL). Rep. VII. 338/08.

- I. Landgericht Pofen.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Anstiedelungskommission hatte mehrere Güter und Grundstüde in der Umgebung der Festung Posen erworden, die Beschräntungen gemäß dem Reichskrahongesetze vom 21. Dezember 1871 unterworsen waren. Für diese Beschräntungen waren in Rente zu gewährende Entschädigungen für die damaligen Besitzer ausgeworsen. An sie sind auch die Kenten gezahlt, und edenso hat die Anstiedelungsstommission nach Erwerd des Grundeigentums die Kenten für die Jahre 1902—1904 mit insgesamt 7834,78 M erhalten. Unter dem 23. Nai 1905 entschied aber die Reichskrahonkommission, daß, da nach § 34 Kr. 2 des Rahongesetzes eine Entschädigung sür Beschränkungen der im Sigentume eines Bundesstaats besindlichen Grundstüde nicht zu leisten sei, die Rentenzahlungen an die Ansiedelungskommission einzustellen und die bereits gezahlten Kenten zurückzuerstatten seien. Die Erstattung ersolgte auch.

Der preußische Fistus war indes der Meinung, daß der § 34 Mr. 2 des Rapongesehes auf den vorliegenden Fall nicht passe, und erhob Klage auf Rückzahlung der zur Reichskasse erstatteten Beträge nebst Zinsen, sowie auf Zahlung der verfallenen und der tünstig fällig werdenden Renten. Das Landgericht erkannte im wesentlichen nach dem Klagantrage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch seine Revision ist erfolglos geblieben.

Aus ben Grunden:

"... Es kommt darauf an, ob ber Berufungsrichter ohne rechtlichen Verstoß annehmen durfte, daß das Rentenbezugsrecht durch ben Erwerb der Güter von seiten des Klägers nicht erloschen sei.... Grundsählich leistet das Reich für die infolge des Rahongesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb des Rahons belegenen Grundeigentums Entschädigung (§ 34 Abs. 1 RahSes.). Es sind aber Ausnahmen zugelassen. Unter anderem wird Entschädigung nicht gewährt (mit Rücksicht auf die Rechtspersönlichkeit des Eigentümers, wie es in den Motiven heißt) für Beschränkungen der im Eigentume des Reichs oder eines Bundesstaats besindlichen Grundstücke (§ 34 Nr. 2).

Dak ber Wortlaut bes Gesetzes ben Fall nicht trifft, wenn bas Reich ober ein Bunbesftaat ein Grunbstück erwerben, für bessen Eigentümer bereits die Entschädigung feftgeftellt ift, erscheint zweifellos. Das Gefet fpricht nicht ausbrudlich aus, bag in einem folchen Falle die Entschädigungspflicht erlösche ober ruhe; es regelt auch nicht die Auseinandersetzung zwischen bem entschädigungsberechtigten Beräußerer und bem erwerbenden Staate. Hiernach mußte aus dem sonstigen Inhalte bes Gesetzes bessen Wille erkennbar sein, daß die Ausnahme auch beim nachträglichen Erwerbe eines von Raponbeschränkungen betroffenen Grundstücks durch das Reich ober einen Bundesftaat gelten folle. Un einem folden Inhalte fehlt es. Das Dag ber vom Reiche zu gewährenden Entschädigung wird burch 8 35 bestimmt; § 36 beschäftigt fich mit ber Art, wie ber Ersas zu leisten ift, und mit ber Person beffen, an ben er zu leiften ift. Die Entschäbigung wird in Rente, aber auch bei Berminberung bes Wertes bes Grundstuds um minbestens ein Drittel nach Wahl des Besitzers in Kapital gewährt; die Rente wird dem jeweiligen, im Rayontatafter bezeichneten Befiger bes Grundstücks gezahlt. Das Berhältnis anderer Realberechtigter als des Eigentumers zu ber Entschädigung regelt bas Reichsgeset nicht (§ 37). Indes ift bies durch Artt. 52-54 Einf. jum BBB. nachgeholt, und bamit ber zugunften ber Landesgesetzgebung gemachte Borbehalt beseitigt. Die Artt. 52, 58 beziehen sich auf alle Falle, in benen auf Grund eines Reichsgesetes bem Gigentumer einer Sache wegen ber im öffentlichen Intereffe erfolgenden Entziehung, Beschäbigung ober Benutung ber Sache ober wegen Beschränfung bes Eigentums eine . Entschädigung zu gewähren ift und einem Dritten ein Recht an ber Sache zusteht, für das eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird. Art. 54 trägt ben Besonderheiten des Rapongesetes Rechnung.

Im allgemeinen tritt die Entschädigung für die Realberechtigten an die Stelle der Sache; sie dient ihrer Befriedigung, wie der Erlöß in der Zwangsversteigerung, wenn durch diese die Realrechte erlöschen. Art. 109 EinfS. enthält einen Vorbehalt zugunsten der landesgesetzlichen Vorschriften über die Enteignung, erklärt aber beim Mangel solcher Vorschriften über die Entschädigung die Artt. 52, 53 für anwendbar. So viel ist hiernach sicher, daß auch die auf dem Rayonzesetz beruhenden Beschränkungen des Grundeigentums als Fälle der Enteignung zu betrachten sind und daß jedenfalls dei der Absindung durch Kapital die Entschädigungsfrage endgültig erledigt ist. Das Kapital wird dem Besitzer zur freien Verfügung ausgehändigt oder nach Maßgabe des Art. 54 zum Zwecke der Verteilung unter die Realderechtigten hinterlegt. Ob hinterher das mit den Rayonbeschränztungen belastete Grundstück an einen Eigentümer gelangt, der keine Entschädigung zu beanspruchen gehabt haben würde, ist gleichgültig.

Da es bei erheblicher Wertverminderung von der Entschliefing des Besitzers, also von einem zufälligen Umstande, abhängt, ob der Erfat in Rapital oder Rente geleiftet wird, fo ware es auffallend, wenn im letteren Falle beim nachträglichen Erwerbe bes Grundftuds durch einen nicht ersatberechtigten Gigentümer andere Rechtsfolgen einträten als im ersteren Falle, und man würde zu einem solchen Ergebnis nur bei völlig zweifelfreiem Anhalte im Gefete felbst gelangen dürfen. Hier aber konnte nur ber — auch im Art. 54 aufrecht erhaltene — Abs. 4 des 8 36 des Rayongesetes Bedenken er= regen, der die Auszahlung der Rente an den jeweiligen, im Raponkatafter bezeichneten Besitzer verfügt und vielleicht zu ber Ansicht beftimmen möchte, daß fich ber Ersaganspruch in ber Sand eines jeben neuen Besitzers gleichfalls erneuere und mithin wegfalle, fofern bas Gefet ihn dem Besitnachfolger versagt. Allein es herricht Ginverständnis darüber, daß § 36 Abs. 4 nur eine formale, bem Sistus die Leaitimationsprufung erleichternbe Borfchrift ift, nicht aber über die materielle, privatrechtliche Berechtigung an der Rente entscheidet und insbesondere fein Obligationsverhaltnis ichafft, deffen berechtigtes Subjett das Grundstück ist (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 17 S. 33). Das Rentenbezugsrecht ist ein dem Grundbesitzer als solchem zustehendes Forderungsrecht, über das er — unbeschadet der Rechte der Realgläubiger — verfügen, das er insbesondere auch von dem Grundstücke trennen und bei einer Beräußerung sich vorbehalten, anderweit abtreten und verpfänden kann.

Bgl. Urteil bes IV. Zivilsenats vom 9. Mai 1887, teilw. abgebr. in Jurist. Wochenschr. 1887, S. 291.

Inhalt und Umfang werden endgültig dem die Entschädigung anmeldenden Besitzer gegenüber sestgestellt, und ein neuer Besitzer erhält
die Rente kraft dieser in der Person seines Rechtsvorgängers und
nach den damaligen Berhältnissen ersolgten Feststellung, wenn er überhaupt nach den Beziehungen zu seinem Beräußerer materiell und nicht
bloß formell nach § 36 Abs. 4 RayGes. berechtigt ist. Rur die Ausnahme macht das Geset, daß das Rentenrecht erlischt, wenn das
Grundstüd aushört, rayonpslichtig zu sein (§ 36 Abs. 3). Bis zu
biesem Beitpunkte muß es als fortbestehend gelten, und wenn es auf
einen nicht ersatzberechtigten Eigentümer übergeht, so kann dies deshald nichts ausmachen, weil dieser es als Rechtsnachfolger des Borbesitzers ausübt; nur darauf kommt es an, ob es in dessen Rerson
rechtswirksam entstanden ist.

Ware ber Standpunkt bes Bellagten richtig, so hatte, wenn fich ber rentenberechtigte Borbefiger bei ber Beräuferung bes Grunbftuck an einen Bundesstaat ben Anspruch auf die Rente vorbehalt, im Ergebnis dieser und nicht bas Reich die Rente weiter zu zahlen; eine folche Absicht bes Gejeges ift nicht erkennbar. Darum muß aber auch bann, wenn es an einem solchen Vorbehalte fehlt und ber erwerbende Bundesstaat mit bem Grundstücke und zu dem dafür gezahlten Breise auch das Rentenrecht erlangt hat, dieses bei Kräften bleiben und bas Reich verpflichtet sein, die Rente weiter zu gewähren. Ift das Reich felbst ber Erwerber, so ist es freilich selbstverftanblich. bag die Rahlungspflicht ruht, aber auch hier vorbehaltlich ber Rechte ber Realgläubiger und des Rechtes eines anderweiten Erwerbers. bie Rente wieder ju fordern, wenn teine Bereinbarung über bas Gegenteil getroffen ift. Daß bas Rayongeset bei ber Borschrift bes § 84 Nr. 2 die Realberechtigten nicht berückfichtigt, kann nicht zu einer bem Beklagten gunftigen Entscheibung führen. Satte bie Rentenpflicht mit dem Übergange bes Grundstück auf bas Reich ober einen Bundesstaat endgültig und auch gegenüber den Realberechtigten erlöschen sollen, so wäre dies unzweideutig auszusprechen gewesen."...